

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2015

Nr. 2015/296

## Solothurn: Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Auf dem Areal des Schulhauses Hermesbühl (Parzelle GB Nr. 1484) ist ein Neubau des Turnhalentraktes geplant. Das Grundstück ist nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Stadt Solothurn der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugeordnet und ist mit dem unter kantonalem Schutz stehenden Schulhaus Hermesbühl bebaut. Nach der Tabelle in § 26 Bau- und Zonenreglement ist ab 3 Geschossen, d.h. ab einer Gebäudehöhe von 7.50 m, ein Gestaltungsplan erforderlich.

Für den vorgesehenen Neubau einer Doppelturnhalle wurde ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften wird das Siegerprojekt planerisch umgesetzt. Im Gestaltungsplan werden die Baubereiche A - C mit unterschiedlichen Nutzungsmassen ausgeschieden. Der Hauptbau im Baubereich B ist mit einem Flachdach zu gestalten. Zudem sind im Plan ein Baubereich für Nebenbauten, in dem eingeschossige Bauten und Anlagen zugelassen sind, sowie ein halböffentlicher Aussenbereich, der vorab als Pausen- und Sportplatz dient, festgelegt. Die Erschliessung erfolgt über die Lorenzen- und Schulhausstrasse. Für Velos werden gedeckte Abstellplätze sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Mai 2014 bis zum 3. Juni 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hat den Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften am 25. März 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird gebeten, die Pläne dem Amt für Raumplanung bis am 23. März 2015 auch digital zuzustellen (Adressat: valentin.burki@bd.so.ch).
- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

|                     |                     |                         |
|---------------------|---------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'800.00        | (4210000 / 004 / 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00           | (4250015 / 002 / 45820) |
|                     | <u>Fr. 1'823.00</u> |                         |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent), mit 3 gen. Plänen mit SBV (später)

Stadtbauamt der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Kommission für Planung und Umwelt der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Baukommission der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genehmigung Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften)